



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der
DLRG Ortsgruppe Höxter e.V.

Verfasser Uwe Schreiner
 Vorsitzender DLRG Ortsgruppe Höxter e.V.

Anschrift: Pommernweg 9, 37671 Höxter

E-Mail: u.schreiner@hoexter.dlrg.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen**
- 2. Grundsätze der Ortsgruppe Höxter e.V.**
- 3. Präventionsmaßnahmen**
- 4. Verhaltensregeln im Verein**
- 5. Aus- und Fortbildung der Mitglieder**
- 6. Polizeilich erweitertes Führungszeugnis**
- 7. Selbstverpflichtungserklärung**
- 8. Intervention**
- 9. Maßnahmen**
- 10. Konsequenzen für den/die Täter**
- 11. Externe Institutionen und Hilfsangebote**
- 12. Veröffentlichung und Aktualisierung**
- 13. Freigabe und Inkrafttreten**

Anhang

- Ehrenkodex DLRG Westfalen / DLRG Jugend / LandesSportBund NRW
- Sozialgesetzbuch (SGB) §72a
Quelle <https://www.gesetze-im-internet.de/>
- Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)
Quelle <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>
- Selbstverpflichtungserklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren

1. Grundlagen

Um respektvollen Umgang miteinander von Anfang an zu leben, ist es ein wichtiger Bestandteil unserer Ausbildung, jede Form von Übergriffen oder gar gewalttätigem Verhalten von Anfang an zu unterbinden oder zu erkennen und anschließend abzustellen.

Dazu gehört insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Mit sexualisierter Gewalt ist nicht nur die körperliche, gewalttätige Form der Sexualität gemeint. Die Vorstufen dazu werden als grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten bezeichnet. Dazu zählen anzügliche und herabwürdigende Kommentare, aufdringliche Blicke oder ein psychischer Zwang mit der sich Betroffene konfrontiert sehen können.

2. Grundsätze der DLRG Ortsgruppe Höxter e.V.

(im Verlauf "Ortsgruppe" genannt)

In der Ortsgruppe hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt den höchsten Stellenwert. Aus diesem Grund ist das Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt erstellt worden und soll gleichzeitig als Leitfaden der Handlungsweisen dienen, sollte es zu sexualisierter Gewalt, wie „Grundlagen“ beschrieben, kommen.

Die nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des erweiterten Vorstands und alle Mitglieder der Ortsgruppe müssen den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt als oberstes Gebot zum Ziel haben.

Das Konzept und der Leitfaden gilt für alle Mitglieder der Ortsgruppe, die in verantwortungsvoller Position, wie Betreuer, Lehrscheininhaber, Übungsleiter und Wachverantwortliche im Wasserrettungsdienst stehen. Auch für die durch den Vorstand vorübergehend und ständig Beauftragten und Helfenden ist dieses Konzept bindend.

Mitglieder, die entsprechende Beobachtungen im Zusammenhang sexualisierter Gewalt machen, sind aufgefordert, den im Leitfaden genannten Personenkreis umgehend zu informieren.

Die Ortsgruppe verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form der sexuellen Gewalt und verfolgt jegliche Straftaten in diesem Zusammenhang konsequent.

Bei Nichterreichbarkeit einer der verantwortlichen Personen, wie z. B. dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter sind die, durch den Vorstand bestellten, Kinderschutzbeauftragten von dem Vorfall in Kenntnis zu setzen:

Kinderschutzbeauftragte der Ortsgruppe:

Fritz Rüggeberg Rufnummer 0177 / 469 58 38

Kathrin Seck Rufnummer 0151 / 400 76 881

3. Präventionsmaßnahmen

Die Mitglieder der Ortsgruppe werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und bei Bedarf durch die Kinderschutzbeauftragten über das Thema sexualisierte Gewalt, der Wichtigkeit und Bedeutung der Prävention aufgeklärt und sensibilisiert.

Insbesondere werden neue Mitglieder zu Beginn ihrer Tätigkeit in der Ortsgruppe auf das Konzept aufmerksam gemacht und entsprechend unterwiesen.

Die Präventionsmaßnahmen sind über die Internetseite des Landes- bzw. Bundesverbandes einsehbar.

Die Ortsgruppe sorgt über die eigene Webseite für die Information der Öffentlichkeit und stetige Aktualisierung des Konzepts.

Anerkennung des Ehrenkodex (Anhang) der DLRG LV Westfalen und des LSB NRW durch alle Mitglieder der Ortsgruppe.

4. Verhaltensregeln der Ortsgruppe

Die Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz der Kinder- und Jugendlichen sowie den unter Punkt 2 „Grundsätze der Ortsgruppe Höxter e. V.“ genannten Personenkreis. Sie bilden die Basis für respektvollen Umgang miteinander, ungeachtet der Herkunft, der Religion, des Alters, Geschlechts oder sexuellen Orientierung.

- Trainings- und Ausbildungsbetrieb

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen sich in gleichgeschlechtlichen Umkleidekabinen umziehen können. Sollte das aufgrund der Örtlichkeiten nicht möglich sein, ist dafür zu sorgen, dass sich die Kinder und Jugendlichen nach Geschlecht getrennt nacheinander umziehen können.

Sollten die Gegebenheiten in den Trainingsstätten nichts anderes zulassen, ist der Aufenthalt von den Betreuern, Kindern und Jugendlichen in jeweils Gleichgeschlechtlichen Umkleidekabinen oder Duschen gestattet. Hierbei ist darauf zu achten, dass möglichst keine Mitglieder anderer Vereine anwesend sind. Wenn sich eines der Kinder oder der Jugendlichen innerhalb der gleichgeschlechtlichen Umkleiden oder Duschen unwohl fühlen und sich nicht umziehen bzw. duschen wollen, darf von diesem eine Einzelkabine genutzt werden. Sollten diese nicht vorhanden sein, muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, dass sich das Kind oder der Jugendliche allein umziehen bzw. duschen kann.

Das Betreten der Umkleidekabine durch die Betreuer ist erst nach Anklopfen und deutlicher Zustimmung der dort anwesenden Personen erlaubt. Die Kinder und Jugendlichen werden vor Betreten der Kabine gebeten, sich etwas überzuziehen.

Beim Duschen ist insbesondere auf die Geschlechtertrennung zu achten.

Das Duschen oder Umziehen mit einzelnen Kindern und Jugendlichen ist untersagt.

Sollte es erforderlich sein, dass Betreuer die Kabinen oder Duschen betreten müssen, sollte dies zu zweit und mit einem gleichgeschlechtlichen Betreuer geschehen. (Vier-Augen-Prinzip)

Sollte ein Notfall eintreten, muss es dem Betreuer, geschlechtsunabhängig, möglich sein, die Kabine oder Dusche zu betreten, um Maßnahmen im Rahmen der Notfallsituation zu ergreifen. Dennoch greift hier das Vier-Augen-Prinzip, sodass die Unterstützung eines weiteren Betreuers zu empfehlen ist.

Einzeltrainings sind in unserer Ortsgruppe nicht erwünscht. Sollte jedoch eine besondere Förderung des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich sein, ist ein weiterer Betreuer hinzuzuziehen.

- Wasserrettungsdienst

Im Rahmen des Wasserrettungsdienstes ist dafür zu sorgen, dass Umkleiden und Duschen nach Geschlechtern getrennt möglich ist.

Sollten die Örtlichkeiten dies nicht zulassen, ist das für den Wasserrettungsdienst verantwortliche Führungspersonal dafür zuständig, dass sich die Teilnehmer nacheinander Geschlechtergetrennt umziehen bzw. duschen können.

- Ferienfreizeiten und Veranstaltungen

Im Rahmen von Ferienfreizeiten und Veranstaltungen, wie Sportfeste, Jubiläen usw. bei denen Übernachtungen eingeplant werden müssen, darf kein Betreuer mit einem Kind oder Jugendlichen allein übernachten.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen nach Geschlechtern getrennt in Zimmern oder Zelten übernachten können. Gleiches gilt selbstverständlich für Maßnahmen die der körperlichen Hygiene, wie das morgendliche Waschen und /oder Duschen dienen.

Keine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen allein! Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind möglich. Die Übernachtung muss in geschlechtergetrennten oder - abgetrennten Zimmern oder Zelten erfolgen.

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist auf eine ausreichende Betreuung zu achten! Trainings-, Übungs-, und Ausbildungsstunden mit Kindern und Jugendlichen finden grundsätzlich mit mindestens zwei, möglichst einem männlichen und weiblichen Betreuer statt. Hier gilt das Vier-Augen-Prinzip zur Sicherheit des Betreuungspersonals.

Wenn ein Kind oder Jugendlicher die Örtlichkeit verlassen muss (Unwohlsein, kleinere Verletzung o. ä.) sollte es von einem gleichgeschlechtlichen Betreuer begleitet werden. Dennoch ist die Aufsichtspflicht für die zurückgebliebenen Kinder und Jugendlichen durch einen Betreuer weiterhin zu gewährleisten.

Zwischen den Kindern, Jugendlichen und Betreuern darf es keine Geheimnisse geben.

Die die Ortsgruppe betreffenden Informationen werden öffentlich und für jeden verständlich angesprochen.

Grundsätzlich ist der Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen der Ortsgruppe untersagt.

Sollte im Rahmen der Ausbildung (Befreiungsgriffe, Transportschwimmen, Schwimmtechniken) oder in Verbindung der Ersten Hilfe, z. B. bei Krämpfen oder Verletzungen, ein Körperkontakt unvermeidbar sein, ist um Erlaubnis zu bitten, das Kind oder den Jugendlichen zu berühren. Diese Erlaubnis muss deutlich ausgesprochen werden. Das Ausbildungspersonal sollte darauf achten, dass der Kontakt bei Partnerübungen zwischen gleichgeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen stattfindet.

Während des Trainings werden ohne Zustimmung der Kinder, Jugendlichen oder der Erziehungsberechtigten keine Videos oder Fotos erstellt.

- Privates Umfeld

Das Überreichen privater Geschenke oder andere Vergünstigungen an Kinder und Jugendliche oder andere Vergünstigungen sind, auch im Rahmen besonderer Verdienste, untersagt.

Geschenke, Auszeichnungen und/oder Belobigungen für besondere Verdienste im Zusammenhang der Tätigkeit im Verein sind mit dem Vorstand der Ortsgruppe abzustimmen und bei dessen Anwesenheit, mindestens ein Vorstandsmitglied, zu überreichen.

Einzelne Kinder und Jugendliche der Ortsgruppe werden nicht in den privaten Wohnbereich oder anderen privaten Örtlichkeiten mitgenommen oder zu privaten Freizeitgestaltungen eingeladen.

Film- und/oder Fotoaufnahmen für private Zwecke sind zu unterlassen.

- Verhalten bei Abweichungen von Verhaltensregeln

Offenheit gegenüber den Verantwortlichen in der Ortsgruppe ist ein wichtiger Bestandteil, um zur Klärung einer Abweichung beizutragen. Grundsätzlich gilt im Falle einer dringend erforderlichen und unvermeidbaren Verletzung der Schutzvereinbarung, dass diese im beidseitigen Einverständnis erfolgte.

- Vorbildfunktion

Ausbilder, Betreuer bzw. alle Mitglieder der Ortsgruppe, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in unserer Ortsgruppe und darüber hinaus haben, müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und auf sexistische und gewalttätige Äußerungen verzichten. In der Ortsgruppe wird jeder, ungeachtet seiner Herkunft, der Religion, des Alters, Geschlechts oder sexuellen Orientierung mit Respekt begegnet.

5. Aus- und Fortbildung der Mitglieder

Die Verantwortlichen der Ortsgruppe verfolgen das Ziel, die Vereinsmitglieder zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt fortzubilden und entsprechende Lehrgänge anzubieten.

6. Polizeilich erweitertes Führungszeugnis

Ortsgruppenvertreter über 14 Jahre, müssen in einem 2-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Eine Bescheinigung zur Ausstellung des polizeilich erweiterten Führungszeugnisses für die Vorlage bei der zuständigen Behörde/Bürgeramt kann über den Vorstand der Ortsgruppe ausgehändigt werden.

Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erfolgt durch eine, vom Vorstand beauftragte Vertrauensperson, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Diese Personen versichern schriftlich ihre Vertraulichkeit und sind zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet.

Die Ortsgruppe ist bemüht sicherzustellen, dass Mitglieder, die nach einem Vergehen in den unter § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII aufgeführten Delikte verurteilt wurde, nicht mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragt wird.

Ein Auszug aus dem § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in seiner derzeit gültigen Fassung, ist diesem Konzept als Anhang beigefügt.

Bei Verurteilungen bzw. Einträgen nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII gilt ein sofortiges Tätigkeitsverbot in der Ortsgruppe.

Personen, die durch die Ortsgruppe mit der Ausbildung und/oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen beauftragt werden, sollten ein erweitertes Führungszeugnis möglichst vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit vorlegen. Ein Nachreichen des Führungszeugnisses sollte jedoch spätestens sechs Wochen nach Übernahme der Aufgaben erfolgen. Nach der Einsichtnahme durch eine durch die Ortsgruppe beauftragte Vertrauensperson, erhält das jeweilige Vereinsmitglied sein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zurück.

7. Selbstverpflichtungserklärung

Die sich im Anhang befindliche Selbstverpflichtungserklärung ist von jedem Mitglied der Ortsgruppe über 14 Jahren, welches im Rahmen der Tätigkeit innerhalb der Ortsgruppe in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tritt, zu unterzeichnen.

Sollte ein Verfahren im Rahmen des § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII eingeleitet werden, ist dies der Vertrauensperson umgehend mitzuteilen.

8. Intervention

In der Ortsgruppe gilt grundsätzlich der gesetzliche Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Bis zu einem rechtskräftigen Beweis der Schuld eines vermeintlich Tatverdächtigen wird jeder Verdacht des Verstoßes gegen § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ausschließlich mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Kinderschutzbeauftragten besprochen.

Informationen an die Presse sind zu unterlassen.

Die Prüfung des Verdachtsfalls erfolgt gemäß dem nachfolgenden Handlungskonzept der Ortsgruppe:

- Liegt ein erkennbares Fehlverhalten vor
- Handelt es sich um einen Übergriff, Grenzverletzung oder eine Straftat im Sinne des § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII
 - **Übergriffe** sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.
 - **Grenzverletzungen** sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen in Übereinstimmung eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.
 - **Straftaten** sind rechtswidriges Verhalten, welches durch den Gesetzgeber mit Strafe bedroht ist. Grundsätzlich ist nur vorsätzliches Verhalten strafbar, fahrlässiges Verhalten ist nur strafbar, wenn dies im Gesetz explizit benannt wird

Die Ortsgruppe behält sich vor, bei strafrechtlich relevanten Fällen umgehend die Polizei zu informieren. Dies trifft zu, wenn der Verdacht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat besteht.

- Liegt ein Verdacht nahe oder es handelt sich um eine Beobachtung oder eine Erzählung
- der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter oder die beauftragten Vertrauenspersonen der Ortsgruppe sind mit einzubeziehen
- externer Beratungsstellen (siehe Punkt 11 Externe Institutionen und Hilfsangebote) sind zwecks der Beratung zum weiteren Vorgehen einbeziehen
- den/die Erziehungsberechtigten informieren

9. Maßnahmen

- betroffenes Kind oder Jugendlichen aus dem Wirkungsbereich des vermeintlichen Täters bringen
- Dokumentation der Beobachtungen/Erzählungen (Ort, Datum, Beteiligte, informierte Stellen), hier ist auf Objektivität und Subjektivität der Wahrnehmungen zu achten
- bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts der Vorwürfe sollte der vermeintliche Täter von seinen Tätigkeiten freigestellt werden
- bis zu einer rechtskräftigen, durch ein Gericht erfolgte Verurteilung des vermeintlichen Täters gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung
- eine Veröffentlichung des Vorfalls ist ausschließlich mit den Erziehungsberechtigten und dem vermeintlichen Opfer abzustimmen.
- Informationen an die Presse erfolgen ausschließlich nach Absprache mit dem Vorstand
- der Opferschutz muss hier oberste Priorität haben und die Anonymität von Opfer und Täter müssen gewährleistet sein.

10. Konsequenzen für den/die Täter

Wir tolerieren keinerlei sexuelle oder gewalttätige Übergriffe in unserer Ortsgruppe. Ein überführter und verurteilter Täter ist mit sofortiger Wirkung von allen Ämtern (unabhängig der Bedeutung der Ämter in der Ortsgruppe), Beauftragungen und Tätigkeiten freizustellen und aus der DLRG Ortsgruppe Höxter e. V.) auszuschließen.

11. Externe Institutionen und Hilfsangebote

DLRG Landesverband Westfalen

Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen

Tel.: 0231/586877-46 (keine Beratungsstelle, Erstkontaktnummer in dringenden Fällen für Erstberatung)

DLRG-Jugend: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt

Tel.: 05723/955 333

E-Mail: hilfetelefon@dlrg-jugend.de

<https://dlrg-jugend.de/themen/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Ansprechpartner der DLRG auf Bundesebene:

Tel.: 05723/955 559

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116 111

Anruf ist anonym, kostenfrei und bundesweit möglich

Kinderschutzbund OV Höxter e.V.

Berliner Platz 1

D-37671 Höxter

Telefon: 05271 / 4989220

Telefax: 05271 / 4989221

E-Mail: info@kinderschutzbund-hoexter.de

<https://www.kinderschutzbund-hoexter.de/>

Kreispolizeibehörde Höxter

Bismarckstraße 18

37671 Höxter

Tel.: 05271/962-0

12. Veröffentlichung und Aktualisierung

Das Konzept wird auf der vereinseigenen Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall aktualisiert.

13. Freigabe und Inkrafttreten

Dem Vorstand der Ortsgruppe wurde dieses Konzept am 27.01.2025 vorgestellt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Vorstand und die von der Ortsgruppe beauftragten Personen das Konzept und die damit verbundene aktive Unterstützung.

Das Konzept tritt nach Unterzeichnung mit sofortiger Wirkung am 07.03.2025 in Kraft.



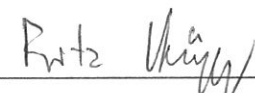
gez. Vorsitzender



gez. Kinderschutzbeauftragte/r



gez. Stellv. Vorsitzender



gez. Kinderschutzbeauftragte/r



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Westfalen e.V.



Landesverband Westfalen

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX

der DLRG Westfalen und des Landesportbundes NRW für alle Mitarbeitenden der DLRG Westfalen, die Menschen betreuen und qualifizieren oder zukünftig betreuen und qualifizieren wollen.

Ich verpflichte mich,

- dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln und Werte der DLRG Westfalen eingehalten und praktiziert werden.
- die Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten, die Intimsphäre zu wahren und keinerlei Form von Gewalt, sei sie körperlicher, seelischer oder sexualisierte Art auszuüben.
- die Entwicklung der mir anvertrauten Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten, eigen- und mitverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern und sie zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- Freizeitangebote und Aktivitäten der DLRG Westfalen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Personen auszurichten und zielgruppengerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Menschen bei verbandlichen, sportlichen und außersportlichen Angeboten ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsrechte zu bieten und sie dabei zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Grundsätzen des Fair-Plays zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping, Medikamenten- und Drogenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- mit personenbezogenen Daten, Fotos und Videos sensibel umzugehen, sie nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sie nicht durch die sozialen Medien zu Missbrauchen und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- aktiv einzugreifen, wenn gegen diesen Ehrenkodex oder die Regeln und Werte der DLRG Westfalen verstoßen wird, andere auf mögliche Verstöße aufmerksam zu machen und die zuständige Leitungsebene in geeigneter Form zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich selbst zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.

Mir ist bekannt, dass die Unterzeichnung Voraussetzung und Bedingung für die Mitarbeit in der DLRG Westfalen ist.

Vorname, Name

Geburtsdatum

Gliederung

Ort, Datum

Unterschrift

(bei minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

- Kinder- und Jugendhilfe –

(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen

, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §174 Sexualisierte Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §174a Sexualisierte Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- §174b Sexualisierte Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- §174c Sexualisierte Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- -oder Betreuungsverhältnisses
- §176 Sexualisierte Missbrauch von Kindern
- §176a Schwerer sexualisierte Missbrauch von Kindern
- §176b Schwerer sexualisierte Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- §177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- §178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §179 Sexualisierte Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- §180 Förderung sexualisierte Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten
- §181a Zuhälterei
- §182 Sexualisierte Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184 Verbreitung pornographischer Schriften
- §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- §184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- §184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- §184f Ausübung verbotener Prostitution
- §184g Jugendgefährdende Prostitution
- §184i Sexuelle Belästigung
- §184j Straftaten aus Gruppen
- §184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- §184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- §201a (3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch
- §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- §233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- §233a Förderung des Menschenhandels
- §234 Menschenraub
- §235 Entziehung Minderjähriger
- §236 Kinderhandel

Selbstverpflichtungserklärung zu Ermittlungs-, gerichtlichen Straf- und arbeitsrechtlichen Disziplinarverfahren

Ich, _____ (geb. am: _____),
erkläre wahrheitsgemäß und eidesstattlich, dass: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- gegen mich derzeit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft,
gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB
VIII anhängig sind.
- folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII anhängig sind:

.....

(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*

- gegen mich in der Vergangenheit keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft,
gerichtlichen Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im
Sinne des § 72a SGB VIII geführt wurden. folgende Verfahren im Sinne des § 72a SGB VIII geführt
wurden:

.....

(Gericht/Staatsanwaltschaft/Arbeitgeber und Tatbestand gem. § 72a SGB VIII)*

- ich den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Höxter e. V. unverzüglich informieren werde, wenn
gegen mich zukünftig ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, gerichtliches
Strafverfahren oder Disziplinarverfahren im Sinne des § 72a SGB VIII eröffnet wird.

Ich bin darüber informiert, dass die Angabe einer unrichtigen Erklärung rechtliche
Folgen haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift

*Den/Dem Verfahren zugrundeliegende(n) Sachverhalt(e) ggf. auf einem gesonderten Blatt kurz erläutern